

Anlage 1: Zulässigkeitstabelle*

Ausgabeart	Zulässig	Bemerkungen
Anmietung von Räumlichkeiten für Fraktionsgeschäftsstellen	Ja	Miete inkl. Nebenkosten, Versicherungen und Reinigungskosten für Fraktionsräumlichkeiten. Eine Nutzung von gemeinsamen Räumlichkeiten von Fraktion und Partei ist grundsätzlich möglich. Die Fraktionen sind dafür verantwortlich, dass zu diesem Zwecke ein Untermietvertrag geschlossen wird, indem eine klare räumliche Trennung und konkrete Einzelabrechnungen etwa der Nebenkosten vereinbart werden.
Anzeigen und Inserate in Zeitschriften	Nein	Werbung und Spenden sind nicht zuwendungsfähig
Arbeitsessen	Nein	Ausnahme: Haushaltsklausur einmal jährlich
Aufwandsentschädigung	Nein	persönlicher Entschädigungsanspruch des einzelnen Kreistagsmitgliedes ergibt sich aus § 55 NKomVG (Vgl. Entschädigungssatzung)
Auslandsreisen/Fahrten in Partnerstädte	Nein	Ggfls. aufgrund Beschluss des Kreisausschusses für Ausschuss-Mitglieder
Bewirtung für Fraktionsmitglieder	Nein	mit dem persönlichen Entschädigungsanspruch abgegolten (Entschädigungssatzung)
Bewirtung von Gästen (Referenten, Sachverständige, Presse)	Ja	kommunalpolitischer Hintergrund notwendig; Angemessener Umfang: alkoholfreie Erfrischungsgetränke, Kaffee, Snack
Buchführungskosten/Gehaltsbuchführung	Ja	Ist der Geschäftsführung zuzurechnen.
Büroeinrichtung	Ja	Notwendige, einmalige Anschaffungskosten, die der Arbeit Fraktionsgeschäftsstelle dienen. Eine Finanzierung aus Fraktionsmitteln ist nur für die Ausstattung der Geschäftsstelle möglich, d. h. die Ausstattung einzelner Mandatsträger ist nicht zulässig. (Allgemeine Büro-Grundausstattung Maßstab: Verwaltung) Die beschafften Gegenstände sind Eigentum des Landkreises. Die Grundsätze der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit sind zu beachten.
Fachliteratur	Ja	im angemessenen Umfang: Gesetzestexte, Kommentare, Fachzeitschriften
Fahrtkosten zu Fraktionsitzungen	Nein	mit dem persönlichen Entschädigungsanspruch abgegolten (Entschädigungssatzung)
Fortbildungen	Ja	Inhaltlicher Bezug zu Aufgaben der Fraktionen; Fortbildungskosten (inkl. Verdienstaussfall, Reisekosten, Teilnahmekosten) werden entschädigt, zur Abrechnung sind die Teilnehmer aufzuführen sowie die Einladung und das Programm beizufügen
Geschäftsbedarf	Ja	Für die Fraktionsgeschäftsstelle: Porto- und Telefongebühren, Rundfunkgebühren, Tageszeitungen (Belege erforderlich), Bücher und Zeitschriften, Kopierkosten, etc.
Geschenke	Nein	Geburtstage, Abschiede etc.

Gesellige Veranstaltungen	Nein	z. B. Weihnachtsfeiern, Neujahrsempfänge etc.; kein unmittelbarer Bezug zur Aufgabenerfüllung der Fraktion
Gruß- und Glückwunschkarten der Fraktion	Nein	kein Bezug zur Fraktionsarbeit
Internetpräsentation	Ja	Findet technisch keine scharfe Trennung in der Darstellung von Fraktions- und Parteiarbeit statt (gemeinsame Internetseite), sind die Kosten der Erstellung und des Betriebes nur anteilig anerkennungsfähig. Bei allen Veröffentlichungen muss ein Bezug zu den gesetzlichen Aufgaben der Fraktion vorhanden sein. Wahl- oder Parteiwerbung ist nicht zulässig.
IT-Ausstattung	Beschränkt	Notwendige, einmalige Anschaffungskosten, die der Arbeit Fraktionsgeschäftsstelle dienen und die sich daraus ergebenden Wartungskosten. Eine Finanzierung aus Fraktionsmitteln ist nur für die Ausstattung der Geschäftsstelle möglich, d. h. die Ausstattung einzelner Mandatsträger ist nicht zulässig. Die aus Mitteln der Kommune beschafften Gegenstände sind Eigentum der Kommune. Die Grundsätze der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit sind zu beachten.
Klausurtagungen (halbtägig, ganztätig)	Ja	Anerkannt wird eine Klausurtagung pro Jahr, wenn ein konkreter Bezug zur Fraktions-/Gruppenarbeit gegeben ist (anerkannt werden Beköstigung, Fahrtkosten, Aufwendungen für Fachvorträge, u. Ä. im angemessenen Umfang)
Kommunalpolitische Informationsreisen, mehrtägige Klausurtagungen	Ja	Für Meinungsbildung vor Beratungen und Entscheidungen (max. 2 x je Wahlperiode) ausschließlich im Zusammenhang mit dem Mandat; nicht zulässig, wenn touristischer Charakter im Vordergrund steht. Anerkannt werden Beköstigung, Fahrtkosten, Unterkunftskosten, Raumkosten, Aufwendungen für Fachvorträge, u. Ä. im angemessenen Umfang (max. 150 €/Fraktionsmitglied); Vorlage Programm und Teilnahmeliste erforderlich.
Kommunalpolitische Vereinigungen	Ja	für beratende Unterstützung wird die Mitgliedschaft unterstützt
Kontoführungsgebühr, Online-Banking	Ja	Ist der Geschäftsführung zuzurechnen. (für max. ein Konto)
Kosten für Räume für Fraktionssitzungen	Ja	Sofern Räumlichkeiten zwingend angemietet werden müssen.
Mahngebühren, Säumniszuschläge, Überziehungszinsen	Nein	widersprechen den Haushaltsgrundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit
Öffentlichkeitsarbeit	Ja	zulässig nur bei konkretem Bezug zu den Aufgaben der Fraktionen, nicht in unmittelbarer Nähe zur Kommunalwahl. In Betracht kommen z. B.

		Presseerklärungen, Broschüren, , Informationsveranstaltungen und Podiumsdiskussionen. Inbegriffen sind auch Druckkosten, Honorare, Raummieten. Reine Werbeträger, Wahl- oder Parteiwerbung sind nicht zulässig.
Personal für die Geschäftsstelle	Ja	Notwendiges Personal für die Geschäftsführung der Fraktion/Gruppe im angemessenen Verhältnis zur Fraktionsgröße
Prozesskosten	Beschränkt	Gerichts- und Anwaltskosten, sofern die Fraktion selbst Partei des Rechtsstreits und Kostenschuldnerin ist
Rechtsgutachten	Beschränkt	im Einzelfall bei Bezug zur Fraktionsarbeit
Repräsentationskosten	Nein	z.B. Kosten für Empfänge, Geburtstage, Jubiläen; Repräsentation des Landkreises ist nicht Aufgabe der Fraktion
Spenden	Nein	kein unmittelbarer Bezug zur Aufgabenerfüllung der Fraktion
Straf- und Ordnungsgelder	Nein	
Teilnahme an Parteiveranstaltungen, Durchführung eigener Tagungen und Vortragsveranstaltungen	Nein	Parteibezug steht im Vordergrund
Trauerfälle	Ja	zulässig ist ein Kranz sowie eine Trauer-Anzeige im angemessenem Umfang für Fraktionsmitglieder (aktive/ehemalige)
Trinkgelder	Nein	
Verdienstausfall	Nein	mit dem persönlichen Entschädigungsanspruch abgegolten (Entschädigungssatzung)

*Die Zulässigkeitstabelle gilt für Fraktionen und Gruppen